

Mietverzeichnis
für alle vermietbaren öffentlichen Einrichtungen
der Stadt Seelze
(Anlage zu § 4 der Benutzungs- und Mietordnung vom 25.11.2004)
(In der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 30.08.2024)

§1
Regelmäßige Nutzung von öffentlichen Räumlichkeiten

Die regelmäßige Nutzung von Räumlichkeiten durch Seelzer Vereine und Organisationen sind kostenlos. Regelmäßige Nutzungen im Sinne dieser Ordnung sind Nutzungen, die

- vereinsintern, bzw. organisationsintern
- auf nicht-kommerzieller Basis
- regelmäßig
- in den gleichen Räumlichkeiten
- zur gleichen Uhrzeit
- mit gleichem Veranstaltungsinhalt und –hintergrund stattfinden.

Auswärtige Vereine und Organisationen haben für jede Veranstaltung eine Miete nach § 2 des Mietverzeichnisses zu entrichten.

§ 2
Mietsätze für Einzelnutzungen von Veranstaltungsräumen und -hallen

Nutzungsart	Kategorie	Miete/Stunde
Einzelnutzung Vereine/Organisationen bis 150 qm	1a	10,00 €
Einzelnutzung Vereine/Organisationen bis 300 qm	1b	15,00 €
Einzelnutzung Vereine/Organisationen über 300 qm	1c	20,00 €
Einzelnutzungen privat / Gewerbliche Nutzungen / Nutzungen auswärtiger Organisationen / Nutzungen mit Erhebung Eintrittsgeld bis 150 qm	2a	20,00 €
Einzelnutzungen privat / Gewerbliche Nutzungen / Nutzungen auswärtiger Organisationen / Nutzungen mit Erhebung Eintrittsgeld bis 300 qm	2b	40,00 €
Einzelnutzungen privat / Gewerbliche Nutzungen / Nutzungen auswärtiger Organisationen / Nutzungen mit Erhebung Eintrittsgeld über 300 qm	2c	55,00 €

§ 3
Mietsätze für Sonderräume

Bei der Inanspruchnahme von Sonderräumlichkeiten im Rahmen einer kostenpflichtigen Veranstaltung werden folgende zusätzliche Mieten erhoben:

Küche pro Veranstaltungstag 40,-€

§ 4

Mietsätze für Bereitstellung von Veranstaltungs- und Moderationstechnik

Veranstaltungstechnik (Lichtanlage, Tontechnik etc) pauschal	30,-- €
Moderationstechnik (Overheadprojektor, Flipchart etc) pauschal	30,-- €
Beamer	50,-- €
Klavier	45,-- €
Technik einzeln pro Gerät	7,-- €

§ 5

Allgemeine Regelungen

Für Vor- und Nachbereitung werden pauschal jeweils 2 Stunden der entsprechenden Kategorie berechnet, es sei denn, eine Vor- und Nachbereitung war nachweislich nicht oder nicht in diesem Umfang erforderlich.

Für die städtische Auslegware für Sporthallen wird ein Betrag von 400,00 € je Veranstaltung und Halle erhoben

In der Heizperiode vom 01.10. bis 30.04. wird eine Heizkostenpauschale in Höhe von 35 €/ Veranstaltungstag in Rechnung gestellt. Gegebenenfalls bleibt es vorbehalten, die Heizperiode witterungsbedingt zu verändern.

Zwischen zwei Veranstaltungen in denselben Räumlichkeiten ist ein Zeitraum von einer Stunde einzuplanen.

	Satzung vom:	Veröffentlicht am:	Hinweisbekanntmachung am:	In Kraft getreten	Geänderte §§:
Neufassung	25.11.2004	Amtsblatt der Region Hannover vom 30.12.2004	„Umschau“ vom 05.01.2005	13.09.2024	Neufassung
1. Änderung		Amtsblatt der Region Hannover vom 16.10.2008	„Umschau“ vom 22.10.2008		
2. Änderung		Amtsblatt der Region Hannover vom 11.03.2010	„Umschau“ vom 17.03.2010		
3. Änderung	30.08.2024	Elektronisches Amtsblatt für die Region Hannover „ElenA“ Nr. 38 vom 12.09.2024	Ab 01.05.2023 Ausschließlich über die Homepage der Stadt Seelze für 2 Wochen unter „Bekanntmachungen“	01.01.2025	§§ 2, 3, 4, 5